

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden



193

Nr. 14

Karlsruhe, den 13. Dezember 2000

Inhalt

Seite

Kirchliche Gesetze

Dreizehntes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden	194
Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Evangelischen Landeskirche in Baden	194
Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Haushaltsjahre 2000/2001 (Nachtragshaushaltsgesetz 2000 – NHG 2000 –)	194
Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG-ÄndG)	195
Kirchliches Gesetz zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte in der Evangelischen Landeskirche in Baden – ErpG-Großstadt –	195
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes	196
Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden	197

Ordnungen

Ordnung der Evangelischen Akademie Baden	198
--	-----

Bekanntmachungen

Frühjahrstagung 2001 der Landessynode	199
Verleihung der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an den Evangelischen Verwaltungszweckverband Villingen	200

Stellenausschreibungen

.	200
-----------	-----

Dienstnachrichten

.	203
-----------	-----

Kirchliche Gesetze

Dreizehntes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 25. Oktober 2000

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 1958 (GVBl. S. 17) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1996 (GVBl. S. 118) wird wie folgt geändert:

§ 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Wählen kann jedes Gemeindeglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat und in die Wählerliste eingetragen ist.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 2000

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 25. Oktober 2000

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über den Gemeinderücklagefonds

Das kirchliche Gesetz über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 22. Oktober 1976 (GVBl. S. 146), geändert durch kirchliches Gesetz vom 16. April 1991 (GVBl. S. 65), wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird Satz 3 gestrichen.

2. In § 1 Abs. 1 werden das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ und das Wort „Rücklagemittel“ durch das Wort „Substanzerhaltungsrücklagen“ ersetzt.

3. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Andere Rücklagemittel können ebenfalls eingesetzt werden.“

4. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „freiwillige“ gestrichen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz am 1. Januar 2001 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 2000

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Haushaltsjahre 2000/2001 (Nachtragshaushaltsgesetz 2000 – NHG 2000 –)

Vom 25. Oktober 2000

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1 Haushaltsfeststellung

(1) Durch das als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsbuch 2000/2001 wird der allgemeine Haushalt 2000/2001 wie folgt neu festgestellt:

Für das Rechnungsjahr 2000
von 544.387,1 TDM um 84.294,2 TDM auf 628.681,3 TDM

Für das Rechnungsjahr 2001
von 545.939,4 TDM um 1.500,0 TDM auf 547.439,4 TDM

(2) Für die Bewirtschaftung der Personalkosten ist der dem Nachtragshaushaltsbuch beigefügte Nachtrags-Stellenplan 2000/2001 verbindlich.

§ 2 Deckungsfähigkeit

Mehreinnahmen aus Immobilienverkäufen in den Jahren 2000 und 2001 sind der Substanzerhaltungsrücklage für landeskirchliche Gebäude zuzuführen.

**§ 3
Ergänzung Haushaltsgesetz 2000/2001**

1. In § 6 (Übertragbarkeit) des Haushaltsgesetzes vom 27. Oktober 1999 (GVBl. 2000 S. 26) wird unter Ziffer 1 noch folgender Budgetierungskreis aufgenommen:
„1.2.1 Öffentlichkeitsarbeit HHStelle 4120.6715“
2. In § 7 Abs. 1 (überplanmäßige Ausgaben) werden folgende Sätze angefügt:
„Nicht benötigte Verstärkungsmittel können einer Innovationsrücklage zugeführt werden. Über deren Verwendung entscheidet der Landeskirchenrat.“

**§ 4
Vollzug/Inkrafttreten**

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.
- (2) Dieses kirchliche Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2000 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 2000

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die Vermögensverwaltung
und die Haushaltswirtschaft
in der Evangelischen Landeskirche in Baden
(KVHG-ÄndG)**

Vom 25. Oktober 2000

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des KVHG**

Das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1991 (GVBl. S. 161) in der Fassung der Änderung vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 194), wird wie folgt geändert:

§ 72 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die steuerrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über den Aktenplan der Evangelischen Landeskirche in Baden bleiben unberührt.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet

Karlsruhe, den 25. Oktober 2000

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen
in Kirchenbezirken der Großstädte
in der Evangelischen Landeskirche in Baden
- ErpG-Großstadt -**

Vom 26. Oktober 2000

Die Landessynode hat gemäß § 132 Abs. 3 der Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1996 (GVBl. S. 118) mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1
Zielsetzung**

(1) In den Kirchenbezirken der Großstädte im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden, in denen der räumliche Bereich eines Kirchenbezirks im wesentlichen dem Gebiet eines Stadtkreises entspricht, soll erprobt werden, wie die Zuständigkeiten der Leitungsorgane der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks in Organen einer einheitlichen Leitungsstruktur zusammengefasst werden können. Es soll insbesondere erprobt werden,

1. in welcher verfassungsrechtlichen Gliederung die unterschiedlichen Leitungsaufgaben der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks in der Situation der Großstadt besser als bisher wahrgenommen und
2. wie durch eine einheitliche Leitungsstruktur die Anzahl der Gremien verringert, die Zusammenarbeit im Kirchenbezirk gefördert, Kirche in der Stadt besser wahrgenommen und Kosten gespart werden können.

(2) Während der Erprobungsphase tritt in der Rechtsstellung der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks als Körperschaften des öffentlichen Rechts keine Änderung ein.

(3) Ziel der Erprobung ist die Klärung der Voraussetzungen für die Bildung einer Bezirksgemeinde durch Vereinigung der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks.

§ 2 Rechtsverordnung Landeskirchenrat

(1) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, im Benehmen mit den zuständigen Organen des jeweiligen Kirchenbezirks und der Kirchengemeinden eine Rechtsverordnung zu erlassen, durch die die Zuständigkeiten der Leitungsorgane der Kirchengemeinden und des jeweiligen Kirchenbezirks auf Organe einer einheitlichen Leitungsstruktur übertragen werden. Das Benehmen ist durch den Evangelischen Oberkirchenrat herzustellen. Der gemeinsamen Vertretung gehören an:

1. durch Wahl der Ältestenkreise im Verfahren nach der Kirchlichen Wahlordnung entsandte Gemeindeglieder und
 2. berufene Gemeindeglieder,
- die die Befähigung zum Kirchenältestenamts besitzen und
3. Mitglieder kraft Amtes.

(2) Die Rechtsverordnung trifft die nähere Regelung über die Zusammensetzung, Bildung und Zuständigkeit der Organe. Sie kann im Rahmen der Zielsetzung nach § 1 von einzelnen Vorschriften der Grundordnung oder anderer Teile der Kirchenordnung, insbesondere von

1. dem kirchlichen Gesetz über den Finanzausgleich in der Evangelischen Landeskirche in Baden und
2. den Vorschriften des kirchlichen Gesetzes über die Vermögens- und Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden

abweichen.

(3) Die Rechtsverordnung bestimmt die Dauer der Erprobungszeit im Rahmen der Geltungsdauer dieses Gesetzes.

(4) Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Landeskirchenrates.

§ 3 In-Kraft-Treten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2004 außer Kraft.

(2) Der Landeskirchenrat kann eine Rechtsverordnung nach § 2 vor dem In-Kraft-Treten des kirchlichen Gesetzes mit Wirkung ab 1. Januar 2002 beschließen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 26. Oktober 2000

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

Vom 26. Oktober 2000

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des ARRG

Das kirchliche Gesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 28. Oktober 1999 (GVBl. S. 138), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission oder von der Schiedskommission beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen werden dem Evangelischen Oberkirchenrat zugeleitet und, sofern von diesem keine Einwendungen nach § 16 Abs. 1 erhoben werden, im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht.“

2. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Zusammensetzung und Bildung der Schiedskommission

(1) Zur Entscheidung in den Fällen des § 12 Abs. 3 wird eine gemeinsame Schiedskommission aus einem Vorsitzenden und sechs beisitzenden Mitgliedern gebildet. Die Mitglieder müssen zu kirchlichen Ämtern in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Sofern die Schiedskommission für Freikirchen zuständig ist, können auch deren Mitglieder berufen werden.

(2) Die Schiedskommission hat zwei Vorsitzende, die sich im Vorsitz in der Hälfte der Amtszeit abwechseln und gegenseitig vertreten. Soweit zum Zeitpunkt des Vorsitzwechsels noch Verfahren anhängig sind, werden diese unter dem bisherigen Vorsitz zu Ende geführt.

(3) Die Vorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Sie dürfen nicht haupt- oder nebenberuflich im Dienst einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden stehen.

(4) Die Vorsitzenden werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. Die Wahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission. Das Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat ist herzustellen. Die Vorsitzenden werden vom Vorsitzenden des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung berufen und auf ihr Amt verpflichtet.

(5) Die Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission benennen jeweils zwei beisitzende Mitglieder sowie deren Stellvertreter. Diese dürfen nicht der Arbeitsrechtlichen Kommission angehören. Außerdem gehören der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission und sein Stellvertreter der Schiedskommission kraft Gesetzes an; sie können im Einvernehmen mit den jeweiligen Vertretern der Dienstgeber bzw. der Dienstnehmer ein anderes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission für das einzelne Verfahren benennen.

(6) Die Amtszeit der Vorsitzenden der Schiedskommission, der nicht der Arbeitsrechtlichen Kommission angehörenden Beisitzer sowie deren Stellvertreter richtet sich nach der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Mitglieder der Schiedskommission bleiben bis zur Bildung einer neuen Schiedskommission im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Mitglied benannt.

(7) Die Mitglieder der Schiedskommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.“

3. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schiedskommission richtet sich nach Grundsätzen eines fairen Verfahrens. Das Nähere kann durch eine Geschäftsordnung des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden im Benehmen mit der Arbeitsrechtlichen Kommission geregelt werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Abstimmungen erfolgen geheim. Das Schlichtungsverfahren soll in der Regel innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein.“

4. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Entscheidungen der Schiedskommission sind zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Die Entscheidungen sind verbindlich. Sie ersetzen Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission und erfolgen in der Form einer Arbeitsrechtsregelung. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 12 Abs. 1.“

5. In § 17 Abs. 1 wird das Wort „Schlichtungsausschuss“ durch das Wort „Schlichtungsstelle“ ersetzt.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 26. Oktober 2000

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
über die Diakonische Arbeit
in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 26. Oktober 2000

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Diakoniegesetzes**

Das kirchliche Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1999 (GVBl. S 21) wird wie folgt geändert:

1. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden ersetzt dem Diakonischen Werk dessen Aufwand für die im Rahmen der getroffenen Vereinbarung für die Landeskirche übernommenen Aufgaben in Form einer budgetierten Zuweisung nach Maßgabe der im landeskirchlichen Haushalt ausgewiesenen Mittel. Die finanzielle Basis für die Umstellung auf die Budgetierung wird zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Diakonischen Werk vereinbart.

Die budgetierte Zuweisung wird jährlich mit den im landeskirchlichen Haushalt vorgesehenen Eckwerten für die tariflichen Personalkostensteigerungen fortgeschrieben. Weichen die tatsächlichen tariflichen Personalkostensteigerungen im jeweiligen Haushaltsjahr um mehr als 0,3 vom Hundert per anno von den Eckwerten ab, besteht Nachschuss- beziehungsweise Rückzahlungspflicht in Höhe der Abweichung. Weitere einmalige oder laufende Zuweisungen können dem Diakonischen Werk nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushalts gewährt werden.“

2. § 42 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Art und Umfang des Verwendungsnachweises vereinbaren der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung ohne Vorstandsmitglieder des Diakonischen Werkes und der Vorstand des Diakonischen Werkes.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Dieses kirchliche Gesetz bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden.¹⁾

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 26. Oktober 2000

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

¹⁾ Der Vorstand des Diakonischen Werkes hat am 30. Juni 2000 zugestimmt.

Ordnungen

Ordnung der Evangelischen Akademie Baden

vom 14. November 2000

Gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 10 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden erlässt der Evangelische Oberkirchenrat folgende Ordnung der Evangelischen Akademie Baden:

Vorspruch

Die Evangelische Akademie hat teil am Gesamtauftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu verkündigen. Evangelische Akademien haben sich in der historischen Situation nach 1945 als Formen kirchlichen Handelns gebildet und sich in der Folgezeit zu Stätten der freien Begegnung und des offenen Dialogs verschiedener Gruppen und Auffassungen entwickelt. Ihr Ziel war und ist es, die Beziehungen christlichen Glaubens zu Fragen der modernen Kultur und Gesellschaft, der Berufs- und Alltagswelt zu klären und darzustellen. In einer Akademie versucht die Kirche, in die sozialen und geistigen Prozesse der Zeit die Frage nach Gott und christlicher Lebensorientierung einzubringen.

1. Arbeitsgebiete

Die Evangelische Akademie bearbeitet für die Landeskirche im Sinne des Vorspruchs bestimmte Themenfelder. Solche Themenfelder sind zum Beispiel: Politik und Gesellschaft, Kunst und Kultur, Philosophie und Weltanschauung, Arbeitswelt und Wirtschaft, Naturwissenschaft und Technik, Frauenfragen, Ländlicher Raum, Ökologie, Bildung und Sport. Die Bearbeitung

geschieht vor allem durch die Veranstaltung von Tagungen und Seminaren, aber auch durch die Verfertigung von Arbeitsmaterialien, Publikationen und Stellungnahmen. Für die Bearbeitung eines Themenfeldes sind die Akademiedirektorinnen bzw. -direktoren (s. 2.), die Leiterin bzw. der Leiter der Landesstelle für Erwachsenenbildung und nebenamtliche Studienleiterinnen bzw. -leiter (s. 4.1) zuständig.

2. Akademiedirektorinnen bzw. -direktoren und Kollegium der Akademie

2.1 Die Akademiedirektorinnen bzw. -direktoren werden vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Kollegium der Akademie und nach Anhörung der bzw. des Vorsitzenden des Kuratoriums (s. 5.) berufen. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen über die Berufung landeskirchlicher Pfarrerinnen bzw. Pfarrer sinngemäß Anwendung.

2.2 Die Akademiedirektorinnen bzw. -direktoren bilden zusammen mit der Leiterin bzw. dem Leiter des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt, der Leiterin der Frauenarbeit und der Leiterin bzw. dem Leiter der Landesstelle für Erwachsenenbildung das Kollegium der Akademie. Die Leiterin bzw. der Leiter des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt, die Leiterin der Frauenarbeit und die Leiterin bzw. der Leiter der Landesstelle für Erwachsenenbildung bringen die Kompetenz ihres jeweiligen Arbeitsfeldes unbeschadet der Eigenständigkeit dieser Arbeitsbereiche gemäß ihrer jeweiligen Ordnung in die Arbeit der Akademie ein. Die Leiterin der Frauenarbeit und die Leiterin bzw. der Leiter des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt tragen die Amtsbezeichnung Akademiedirektorin bzw. Akademiedirektor (§ 127 Abs. 2 Nr. 21 GO).

2.3 Das Kollegium der Akademie hat in gemeinsam wahrzunehmender Verantwortung die grundsätzlichen und laufenden Fragen der Akademiearbeit und des Miteinanders der Arbeitsbereiche zu klären und dafür Sorge zu tragen, dass die Gesamtarbeit und die Einzelprogramme an der im Vorspruch generell formulierten Aufgabe ausgerichtet bleiben. Es tritt in regelmäßigen Abständen zur Besprechung und Beschlussfassung zusammen.

2.4 Zu den Aufgaben des Kollegiums der Akademie gehören insbesondere:

- a) Erarbeitung und Verabschiedung des Halbjahresprogramms,
- b) Beratung des Haushaltsentwurfs,
- c) Bereitstellung der im Rahmen des Haushaltsbuchs zur Verfügung stehenden Mittel für die einzelnen Arbeitsbereiche. Bei Entscheidungen zu diesen Aufgaben sind die Belange der einzelnen Arbeitsbereiche angemessen zu berücksichtigen.

2.5 Innerhalb ihrer Zuständigkeit planen die Mitglieder des Kollegiums der Akademie ihre Tagungen selbstständig und führen sie eigenverantwortlich durch. Sie sind für die finanziellen Belange ihrer Tagungen selbst verantwortlich. In begründeten Fällen kann jedes Mitglied des Kollegiums mit Zustimmung des anderen Tagungen durchführen, die in dessen Arbeitsbereich fallen.

2.6 Für jeweils sechs Jahre wird ein Mitglied des Kollegiums der Akademie vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Kollegium der Akademie zur leitenden Akademiedirektorin bzw. zum leitenden Akademiedirektor berufen. Es leitet die Abteilung Evangelische Akademie/Kirche und Gesellschaft im Referat 3 des Evangelischen Oberkirchenrats, in der die Frauenarbeit, die Erwachsenenbildung, der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt und die Akademie zusammenwirken. Es lädt zu den Sitzungen des Kollegiums ein, überwacht die Durchführung der Beschlüsse und vertritt im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans die Akademie gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat und sonstigen kirchlichen und staatlichen Stellen.

3. Beiräte

Für die hauptsächlichen Arbeitsgebiete bildet die Akademie jeweils einen Beratungskreis fachlich kompetenter Persönlichkeiten. Er tritt in der Regel jährlich einmal zusammen. Die Mitglieder der Beiräte werden für sechs Jahre vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Mitglied des Kollegiums der Akademie berufen. Die Geschäfte des Beratungskreises führt das fachlich zuständige Mitglied des Kollegiums der Akademie.

4. Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

4.1 Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Benehmen mit dem Kollegium der Akademie andere hauptamtliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Landeskirche zu nebenamtlichen Studienleiterinnen bzw. -leitern berufen. Sie nehmen an den Sitzungen des Kollegiums der Akademie teil, in denen Grundsatzfragen der inhaltlichen Arbeit behandelt und die Halbjahresprogramme geplant werden.

4.2 Um das Themenangebot der Evangelischen Akademie zu verbreitern, kann das Kollegium der Akademie ausgewiesene Fachleute als Tagungsleiterinnen bzw. -leiter berufen und mit der Durchführung von Tagungen in bestimmten Bereichen beauftragen.

4.3 Der Evangelischen Akademie stehen zur Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen des landeskirchlichen Stellenplans eine Presse- und Öffentlichkeitsreferentin bzw. ein -referent, Jugendbildungsreferentinnen bzw. -referenten, Sachbearbeiterinnen bzw. -bearbeiter und Sekretärinnen bzw. Sekretäre zur Verfügung. Die Aufgabenzuweisung wird vom Kollegium der Akademie einvernehmlich festgelegt.

5. Kuratorium

5.1 Die Vorsitzenden der nach Nr. 3 gebildeten Beiräte und ein Mitglied des Vorstands des Freundeskreises der Evangelischen Akademie Baden e.V. bilden gemeinsam ein Kuratorium.

5.2 Die Aufgabe des Kuratoriums besteht darin, die Arbeit der Akademie zu fördern.

5.3 Das Kuratorium kann zur besseren Erfüllung seiner Aufgabe dem Evangelischen Oberkirchenrat weitere Mitglieder zur Berufung auf sechs Jahre vorschlagen. Die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums soll nicht mehr als 15 betragen.

5.4 Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für die Dauer von sechs Jahren.

5.5 Das Kuratorium tagt jährlich einmal. Das Kollegium der Akademie nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

5.6 Bei der Berufung und Abberufung der Akademiedirektorinnen bzw. -direktoren und bei wesentlichen Veränderungen in der inhaltlichen Arbeit der Akademie ist die bzw. der Vorsitzende des Kuratoriums zu hören. Sie bzw. er kann nach eigenem Ermessen weitere Mitglieder des Kuratoriums an der Anhörung beteiligen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

6.2 Gleichzeitig tritt die Ordnung der Evangelischen Akademie Baden vom 5. März 1991 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 18. Januar 1992 (GVBl. S. 34), außer Kraft.

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Nüchtern

Bekanntmachungen

OKR 6. 11. 2000 **Frühjahrstagung 2001**
AZ: 14/44 **der Landessynode**

Nach Mitteilung der Präsidentin der Landessynode findet die Frühjahrstagung der Landessynode in der Zeit vom 25. bis 28. April 2001 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

Die Frist für Eingaben läuft am 14. März 2001 ab.

OKR 14.11.2000
AZ: 51/3 Villingen

Verleihung der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an den Evangelischen Verwaltungszweckverband Villingen

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport verleiht gemäß § 24 a Abs. 2 Kirchensteuergesetz (KiStG) i. d. F. vom 15. Juni 1978 (GBl. S. 370), zuletzt geändert am 21. Juli 1997 (GBl. S. 316), gemäß Satzung vom 04.07.1997 dem

Evangelischen Verwaltungszweckverband Villingen

mit Sitz in Villingen-Schwenningen die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Anerkennung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport veröffentlicht.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe, unter Telefon 0721/9175-709 (Herr Richter) erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Eimeldingen-Märkt (Kirchenbezirk Lörrach)

In der Evangelischen Kirchengemeinde Eimeldingen-Märkt (mit Filialkirchengemeinde Fischingen) wird zum 1. August 2001 die Pfarrstelle frei, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt. Die Pfarrstelle kann mit vollem Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Eimeldingen, Märkt und Fischingen liegen am Südwestrand des Schwarzwaldes mitten in der Weinbauregion des Markgräflerlandes im Dreiländereck in unmittelbarer Nähe zur Kultur- und Universitätsstadt Basel. Die Regio Basiliensis ist durch die industrielle Entwicklung nicht mehr rein landwirtschaftlich geprägt.

In **Eimeldingen** (2.400 Einwohner / 1.250 evangelische Christen) befindet sich der Amtssitz der Kirchengemeinde. Das Pfarrhaus ist ein historisches, 1993 renoviertes, großzügiges Anwesen, das durch eine große Gartenanlage

mit dem Gemeindehaus, dem „Haus der Begegnung“, verbunden ist. Die alte, aus der karolingischen Zeit stammende St. Martin-Kirche wurde 1984 renoviert und ist in gutem baulichen Zustand.

Märkt (800 Einwohner / 480 evangelische Christen) und **Fischingen** (590 Einwohner / 380 evangelische Christen) liegen jeweils zwei Kilometer von Eimeldingen entfernt. In der Märkter Kirche St. Nikolaus und in der Fischinger St. Peterskirche befinden sich wertvolle Fresken. Die Fischinger Kirche steht vor einer grundlegenden Renovierung. Als Begegnungsraum hat die Gemeinde den sehr schönen Peterssaal.

In allen drei Orten befinden sich Kindergärten in Trägerschaft der Kirchengemeinden mit insgesamt sechs Gruppen, die von engagierten Mitarbeiterinnen geführt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden. Vielfältige Kreise und Gruppen bereichern das Gemeindeleben und werden von ehrenamtlichen Mitarbeitern verantwortlich geleitet. Die Kirchengemeinden pflegen traditionell eine gute Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen und den politischen Gemeinden.

Der zukünftigen Gemeindepfarrerin / dem zukünftigen Gemeindepfarrer oder dem Theologen-Ehepaar sollten die seelsorgerliche Betreuung, die Arbeit in der Ökumene vor Ort und die weltweiten Partnerschaften, besonders in Afrika und Indonesien, ein Anliegen sein. Auch nach Brandenburg bestehen lebendige Kontakte.

Der Kirchenbezirk erwartet, dass die Bewerberin / der Bewerber bereit ist, mit den Nachbargemeinden zusammenzuarbeiten und einen Bezirksauftrag zu übernehmen.

Für nähere Informationen stehen das Evangelische Dekanat Lörrach, Bahnhofstraße 8, 79539 Lörrach, Telefon 07621/409551, das Pfarramt Eimeldingen-Märkt, Dorfstr. 14, 79591 Eimeldingen, Telefon 07621/62485 und aus dem Ältestenkreis Fischingen Frau Sigrid Ehninger, Telefon 07628/1596 zur Verfügung.

Ravenstein-Merchingen (Evangelischer Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg))

Die Pfarrstelle Ravenstein-Merchingen ist ab sofort wieder zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber als Dekan eine andere Aufgabe übernommen hat. Die Wiederbesetzung erfolgt entsprechend der bezirklichen Stellenplanung mit einem auf die Hälfte eingeschränkten Dienstverhältnis und einem (zusätzlichen) Dienstauftrag Religionsunterricht in Höhe eines halben Deputats.

Zur Kirchengemeinde gehören 6 Ortsteile, es ist jedoch nur eine Predigtstelle in Merchingen zu versehen.

Ravenstein gehört zum Dekanat Adelsheim-Boxberg im Neckar-Odenwald-Kreis. Es liegt ca. 1 Fahrstunde östlich von Heidelberg, 2 km von der Autobahnauffahrt in Richtung Stuttgart – Würzburg entfernt. Auch diese beiden Städte erreicht man in einer Fahrstunde.

Vom Bahnhof Osterburken aus hat man gute Verbindungen in Richtung Heidelberg, Mannheim, Stuttgart und Würzburg.

Ravenstein hat 3.000 Einwohner, davon sind 750 evangelisch. Knapp 600 Evangelische wohnen in Merchingen, mit 1.000 Einwohnern der größte Ortsteil. Hier steht auch die evangelische Kirche mit 500 Sitzplätzen, das geräumige Pfarrhaus (7 Zimmer plus 2 Amtszimmer) mit Garten und das evangelische Gemeindehaus. Die anderen Ortsteile sind katholisch geprägt. Der Ortsteil Ballenberg besaß schon lange Stadtrechte, und so nennt sich ganz Ravenstein seit dem Zusammenschluss Stadt. Die Stadtverwaltung befindet sich in Merchingen.

Merchinger Kinder besuchen den kommunalen Kindergarten und die Grundschule am Ort. Zwei Kindergärten in Oberwittstadt und Erlenbach sind ebenfalls unter städtischer oder katholischer Trägerschaft. Im Stadtteil Oberwittstadt gibt es noch eine Grundschule, in Ballenberg eine kleine Hauptschule.

Realschule und Ganztagsgymnasium befinden sich im 8 km entfernten Osterburken, eine musisch-naturwissenschaftliches Gymnasium in Adelsheim (12 km).

Neben der reizvollen Landschaft und ländlichen Idylle ist Merchingen als Wohnort attraktiv; ein Arztehepaar, Zahnarzt, Apotheke, Lebensmittelmarkt, Bäcker, Metzger, Elektro- u.a. Fachgeschäfte sind hier niedergelassen. Ein breites Vereins- und Sportangebot, seit einigen Jahren ein Golfplatz und auch die Nähe zur Autobahn erhöhen die Wohnqualität.

Engagierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter helfen mit, leiten oder machen selbständig Besuchsdienst, Seniorenarbeit, Frauentreff, Mutter-Kind-Kreis, Jugend- und Kindergottesdienstprojekte und das monatliche Sonntagscafé. Der kommunale Kindergarten bietet ein- oder zweimal jährlich die Mitgestaltung eines Gottesdienstes an. Für Vereine ist es selbstverständlich, Jubiläen mit ökumenischen Gottesdiensten zu begehen und bei kirchlichen Festen mitzuwirken.

Zu den vorwiegend katholischen Stadtteilen besteht ein sehr gutes ökumenisches Verhältnis.

Unsere Gemeindeglieder sind offen – 9 Lehrvikare konnten vieles ausprobieren, es gab viele „besondere“ Gottesdienste, eine Partnerschaft zu einer reformierten Kirchengemeinde in Ungarn lässt den Blick über den eigenen Kirchturm schweifen. Kontakte sind ausbaufähig, neue Impulse werden gerne aufgenommen.

Die Gemeinde ist Mitglied der Sozialstation der Diakonie Adelsheim und dem Rechnungsamt Tauberbischofsheim angeschlossen.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Theologenehepaar mit Lust auf Gemeindegliederarbeit und Religionsunterricht. Der Kirchengemeinderat ist zur Fortsetzung der begonnenen Arbeit, zur konstruktiven Zusammenarbeit und zur Übernahme von Verantwortung bereit.

Weitere Informationen erhalten sie jederzeit gerne bei Dekan R. Krauth, Telefon 06295/228, oder den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Ute Gerner, Telefon 06297/489.

Weil am Rhein, Johannesgemeinde (Kirchenbezirk Lörrach)

Die Ausschreibung der Pfarrstelle erfolgt wegen des Wechsels des jetzigen Stelleninhabers nach neunjähriger Tätigkeit; die Pfarrstelle ist ab 1. Februar 2001 mit vollem Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Weil am Rhein ist mit ca. 30.000 Einwohnern Große Kreisstadt und liegt im Dreiländereck Deutschland / Schweiz / Frankreich in unmittelbarer Nachbarschaft zur Großstadt Basel mit ihren zahlreichen kulturellen Einrichtungen und Möglichkeiten. Weil am Rhein ist ein idealer Ausgangspunkt für Unternehmungen in den Schweizer Jura, die elsässischen Vogesen und den badischen Schwarzwald. Alle allgemeinbildenden Schulen befinden sich vor Ort; im nahe gelegenen Lörrach besteht zusätzlich ein breit gefächertes schulisches Angebot.

Die Johannesgemeinde ist in der Stadtmitte gelegen und umfasst die Stadtteile Leopoldshöhe und Otterbach mit 2.600 Gemeindegliedern (davon ca. 200 im Stadtteil Otterbach). Die Johannesgemeinde bildet zusammen mit der Friedensgemeinde im Stadtteil Friedlingen und der Gemeinde Alt-Weil im Ostteil der Stadt die Evangelische Kirchengemeinde Weil am Rhein. Die Kirchengemeinde ist Trägerin von fünf Kindergärten; zwei davon liegen im Bereich der Johannesgemeinde. Ebenso befindet sich im Gemeindebereich der Sitz der Diakoniestation Weil am Rhein – Vorderes Kandertal e. V. sowie die Außenstelle des Diakonischen Werkes Lörrach. Das Gemeindezentrum der Johannesgemeinde gliedert sich in die 1994 grundlegend renovierte und modern eingerichtete Kirche (Baujahr 1956 / 146 Sitzplätze), das Gemeindehaus mit Pfarramtsräumen und Gruppenräumen (Baujahr 1972 / 2 Stockwerke zu je ca. 400 qm) sowie das Pfarrhaus mit Garten (Baujahr 1962 / 140 qm Wohnfläche). Der Gebäudekomplex befindet sich inmitten einer Grünanlage in unmittelbarer Nähe zur Stadtmitte (u.a. Volkshochschule, Gymnasium, Rathaus, Ärztehaus, Einkaufszentrum usw.).

Für Verwaltungsarbeiten ist ganztags ein Pfarramtssekretär im Haus. Er ist jeweils zu 50 % für die Johannesgemeinde und für die Gesamtkirchengemeinde tätig. Außerdem sind in der Johannesgemeinde ein Kirchen-diener/Hausmeister sowie nebenamtliche Organistinnen/Organisten beschäftigt.

Ein Großteil der Gemeindegliederarbeit geschieht ehrenamtlich. Folgende Gruppen gestalten aktiv das Gemeindeleben mit: die Mutter-Kind-Gruppe, der Kinder/Kleinkindergottesdienst, ein Hauskreis, der Frauenkreis sowie der Seniorentreff und der Besuchsdienst. Darüber hinaus finden im Gemeindehaus regelmäßig übergemeindliche sowie außergemeindliche Veranstaltungen statt.

Zur katholischen Nachbargemeinde bestehen sehr gute Beziehungen, welche sich u.a. in der jährlichen ökumenischen Bibelwoche, in der Zusammenarbeit mit dem katholischen Bildungswerk, im Kanzeltausch, in gemeinsamen Gemeindefesten und in regelmäßigen Treffen der Leitungsgremien zeigen. Hier möchten wir auch zukünftig gerne sich ergebende Synergieeffekte nutzen. Wünschenswert wäre für uns die Fortsetzung der guten Zusammenarbeit mit dem Kulturstadtrat der Stadt Weil am Rhein und den Christlich-Jüdischen Projekten in Basel.

Gottesdienste werden sonntags um 10 Uhr gefeiert, einmal im Monat zusätzlich um 9 Uhr im Stadtteil Otterbach. Neben den Hauptgottesdiensten in traditioneller Form möchten wir der freien Gottesdienstgestaltung Raum geben. Dies können ehrenamtliche Mitarbeiter unterstützen, z. B. bei Gottesdienstformen, die auf die Bedürfnisse kirchenferner Menschen zugeschnitten sind. Der Konfirmandenunterricht wurde bisher auf das ganze Jahr verteilt, so dass die Konfirmanden ein volles Kirchenjahr in der Gemeinde miterleben konnten. Die in der Regel jährlich durchgeführten Konfirmandenfreizeiten dienen der Festigung der Gruppenstruktur, um eventuelle Jugendarbeit zu ermöglichen.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Wir suchen eine kontaktfreudige Seelsorgerin / einen kontaktfreudigen Seelsorger oder ein Ehepaar mit innovativem Herzen, die/der/das mit Freude und Faszination am Evangelium mit uns Gemeinde leben will. Ohne unsere gewachsenen Strukturen aufzugeben, möchten wir gerne neue Wege gehen und einen zielbewussten und überlegten Gemeindeaufbau betreiben. Die Weiterentwicklung und der Aufbau des bestehenden Mitarbeiterstammes sind uns dabei wichtig.

Wir erwarten keinen „Allroundkünstler“, sondern bieten auch Raum für Stärken und Schwächen. Auch wir als Gemeinde sind uns unserer Stärken und Schwächen bewusst und möchten in diesem Bewusstsein mit Ihnen zusammen neu durchstarten.

Kirchengemeinde und Kirchenbezirk erwarten Bereitschaft zu einem gut nachbarschaftlichen Miteinander und Bereitschaft zur Kooperation bei der gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Betreuung des Kreisaltersheims und der Seniorenwohnanlage „Erlenhof“.

Wir freuen uns auf Interessenten.

Bei Rückfrage stehen zur Verfügung: Dekanat Lörrach, Telefon 07621/409551 und Herr Möckel, Vorsitzender des Ältestenkreises, Telefon 07621/792728.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

17. Januar 2001

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Kuppenheim-Bischweier (Kirchenbezirk Baden-Baden)

Die Pfarrstelle Kuppenheim-Bischweier kann sofort mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 11/2000 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Die erstmalige Ausschreibung ist bezüglich der angelegenen Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht wie folgt zu korrigieren:

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht beträgt nicht sechs, sondern acht Wochenstunden.

Kontaktadressen:

Werner Schmall (stellvertr. Vorsitzender des KGR), Vogesenstraße 7, 76456 Kuppenheim, Telefon 07222/49352; Dekan Sieghard Schaupp, Ludwig-Wilhelm-Straße 7a, 76530 Baden-Baden, Telefon 07221/906722.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

3. Januar 2001

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Patronatspfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Reihen (Kirchenbezirk Sinsheim)

Die Pfarrstelle Reihen, mit der die Verwaltung der Pfarrstellen Adersbach (mit Filialkirchengemeinde Hasselbach) und Ehrstädt verbunden ist, wurde zum 1. September 2000 frei. Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 11/2000 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Ansprechpartner für Fragen und Auskünfte sind die Ältesten Frau Ursel Hofmann aus Reihen (07261/13643), Herr Martin Steuerwald aus Adersbach (07261/61408), Frau Ursula Söhner aus Hasselbach (07268/587) und Herr Arnold Paulus aus Ehrstädt (07266/2699).

Selbstverständlich gibt auch das zuständige Dekanat in Sinsheim (07261/92490) Auskunft.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt gemäß der Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien vom 28.10.1975 (GVBl. S. 96).

Die Bewerbungen für die Patronatspfarrstelle sind schriftlich – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – bis spätestens

3. Januar 2001

mit einem Lebenslauf an die Fürstlich-Leiningensche Verwaltung, Postfach 1180, 63916 Amorbach/Odw., mit einer Durchschrift an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

IV. Schuldekanatsstellen

Kirchenbezirk Freiburg

Zu besetzen ist zum 1. August 2001 die Stelle des Schuldekans / der Schuldekanin für den Kirchenbezirk Freiburg.

Interessensmeldungen sind innerhalb von 4 Wochen, d.h. bis spätestens

10. Januar 2001

an Landesbischof Dr. Ulrich Fischer zu richten. Auskünfte erteilt Oberkirchenrat Dr. Michael Trensky, Telefon 0721/ 9175-400.

Kirchenbezirk Heidelberg

Zu besetzen ist zum 1. August 2001 die Stelle des Schuldekans / der Schuldekanin für den Kirchenbezirk Heidelberg.

Interessensmeldungen sind innerhalb von 4 Wochen, d.h. bis spätestens

10. Januar 2001

an Landesbischof Dr. Ulrich Fischer zu richten. Auskünfte erteilt Oberkirchenrat Dr. Michael Trensky, Telefon 0721/ 9175-400.

V. Sonstige Stellen

Nochmalige Ausschreibung

Stellenausschreibung für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten kann folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeit angeboten werden:

- **Pforzheim, Haidachgemeinde** – Dekanat Pforzheim-Stadt – 0,5 Deputat ab sofort (spätere Aufstockung auf 1,0 Deputat evtl. möglich).

Stellenbeschreibungen können im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats – Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und -diakone, Telefon 0721/9175-205 – angefordert werden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

3. Januar 2001

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Heinz Adler in Gernsbach (St. Jakobsgemeinde) zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Baden-Baden.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrer Dr. theol. Martin-Christian Mautner in Ettenheim zum Pfarrer in Wilhelmsfeld mit Wirkung vom 1. Januar 2001,

Pfarrer Gerd Siehl in Weil am Rhein (Johannes-gemeinde) zum Pfarrer im Müllheim (Pfarrstelle II des Gruppenamtes) mit Wirkung vom 1. Februar 2001.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Berufen:

Pfarrer Rainer Becker, Nassig, zum Bezirksjugendpfarrer für den Evangelischen Kirchenbezirk Wertheim mit Wirkung vom 1. Dezember 2000,

Pfarrer Axel Malt er, Allmannsweier, zum Bezirksjugendpfarrer für den Evangelischen Kirchenbezirk Lahr mit Wirkung ab 1. Januar 2001.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Helmut Hollstein, Landesbeauftragter der Männerarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden in Karlsruhe, auf 1. Januar 2001,

Pfarrer Geraldine Klemm (zuletzt Dienstauftrag im Evangelischen Kirchenbezirk Mannheim) auf 1. Februar 2001,

Pfarrer Udo Köser in Wertheim-Sachsenhausen auf 1. Januar 2001,

Pfarrer Rolf Nölle in Karlsruhe (Waldstadtgemeinde-Süd) auf 1. Februar 2001,

Pfarrer Religionslehrer Ekkehard Schreiber in Karlsruhe auf 1. Februar 2001,

Pfarrer Karl Heinz Schweizer in Bruchsal (Paul-Gerhardt-Gemeinde) auf 1. Januar 2001,

Kirchenbaudirektor Werner Wiedemann beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Ablauf des 31. Dezember 2000.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-0
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Satz und Druck: Fotosetzerei und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B